

Bundessozialgericht

- 9 RV 270/74 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 23. April 1975

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. April 1975 durch
Vorsitzenden Richter

Dr. B a r e s e l , Richter Dr. R e n n e r
und Richter Dr. W u l f h o r s t und die
ehrenamtlichen Richter Dr. J a n i und
Dr. K a y s e r

für Recht erkannt:

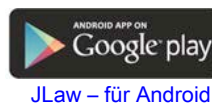
Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 18. April 1974 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1917 geborene, seit Kriegsende in Osterrönfeld wohnhafte Kläger erlernte nach abgeschlossener Realschulbildung drei Jahre den Buchbinderberuf beim Bibliographischen Institut in Leipzig, das damals etwa 1500 Beschäftigte hatte. Nach Ablegung der Gesellenprüfung mit dem Ergebnis theoretisch und praktisch "sehr gut" arbeitete er bis zur Einberufung zum Reichsarbeitsdienst im April 1938 bei seiner Ausbildungsfirma. Von Oktober 1938 bis 1946 leistete der Kläger Wehrdienst bei der Kriegsmarine, wo er 1944 verwundet wurde. Er bezog ursprünglich wegen Amputation des rechten Unterschenkels Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 v.H. Diese wurde mit Teilvergleich vom 16. November 1971 wegen besonderen beruflichen Betroffen-seins (§ 30 Abs. 2 Bundesversorgungsgesetz - BVG -) ab 1. Mai 1969 auf eine solche nach einer MdE von 60 v.H. erhöht. Der Kläger arbeitete von 1946 bis August 1967 - mit einer Unterbrechung von November 1946 bis April 1948 wegen der Unterschenkelamputation - als Buchbinder bei der Firma K. OHG in Rendsburg. Dort unterstanden ihm neben der Handbuchbinderei eine Reihe von Fertigungsmaschinen und Tischautomaten. Er war voll eingesetzt und erhielt bis zu seiner fristlosen Entlassung am 20. Juli 1967 einen um 12% übertariflichen Stundenlohn von 5,25 DM. Der Entlassung lag der Vorwurf zugrunde, der Kläger habe während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit Führerscheinkurse besucht und die Fahrprüfung abgelegt. Im nachfolgenden Arbeitsrechtsstreit machte die Firma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

K. weitere Eigenmächtigkeiten und Unregelmäßigkeiten des Klägers geltend. In dem den Rechtsstreit beendenden Vergleich wurde das Arbeitsverhältnis unter Lohnfortzahlung zuzüglich einer Abfindung von 2.000,- DM mit Wirkung vom 20. August 1967 als gelöst angesehen. Hieran anschließend war der Kläger zunächst arbeitslos, übte dann 1968/69 eine Buchbindertätigkeit beim Landesvermessungsamt Kiel bei einer Entlohnung von monatlich 750,- DM aus und war schließlich von Februar bis August 1969 als Druckereibuchbinder bei der Firma H. in Kiel tätig. Dieses Arbeitsverhältnis wurde beendet, weil der Kläger wegen der Schädigung den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen war. Seitdem ist er bei der Firma K. & Co. in Rendsburg als Kassierer und Telefonist für monatlich 900,- DM beschäftigt. Seit Mai 1969 besteht bei ihm ununterbrochen ein Stumpfigeschwür, er bezieht seit 1. Januar 1970 Berufsunfähigkeitsrente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Im März 1968 beantragte der Kläger Berufsschadensausgleich, weil er nur einen Stundenlohn von 3,98 DM erhalte, wogegen er als Industriebuchbinder etwa 6,- DM Stundenlohn verdienen könne. Das Versorgungsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 22. April 1968 ab, weil der Einkommensverlust durch den Arbeitsplatzwechsel bedingt werde, den der Kläger selbst zu vertreten habe. Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 14. Februar 1969): Dafür, daß der Kläger keinen entsprechenden Arbeitsplatz in der Industrie gefunden habe, sei nicht die Schädigungsfolge, sondern die Strukturschwäche Schleswig-Holsteins verantwortlich.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) lehnte der Kläger das Angebot des Beklagten, ihm Berufsschadensausgleich unter Zugrundelegung des Durchschnittseinkommens eines Vollgesellen aller erfaßten Handwerkszweige zu

- 4 -



- 4 -

gewähren, ab, weil er ohne Schädigungsfolgen bei seiner Lehrfirma, die jetzt in Mannheim niedergelassen sei, die Tätigkeit eines Industriebuchbinders hätte aufnehmen können. Das SG verurteilte zur Gewährung von Berufsschadensausgleich entsprechend dem Angebot des Beklagten ab 1. Mai 1969 und wies im übrigen die Klage ab (Urteil vom 16. November 1971).

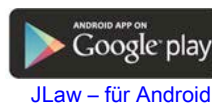
Das Landessozialgericht (LSG), dem der Kläger vier Bewerbungsabsagen bei Betrieben in Rendsburg und Itzehoe vorlegte und das eine Auskunft der Industrie- und Handelskammer Kiel einholte, wies die Berufung des Klägers zurück (Urteil vom 18. April 1974): Da das Statistische Bundesamt die Bruttoverdienste der Buchdrucker nicht angegeben habe und sich andere Wirtschaftsgruppen nicht zum Vergleich heranziehen ließen, habe das SG zutreffend als maßgebendes Durchschnittseinkommen die durchschnittlichen Verdienste der Vollgesellen aller erfaßten Handwerkszweige herangezogen, wodurch auch berücksichtigt sei, daß der Kläger ohne Schädigungsfolgen möglicherweise unselbstständiger Handwerksmeister geworden wäre. Daß der Kläger ohne Schädigung als Buchbinder in der Industrie (Facharbeiter) tätig wäre, sei nicht wahrscheinlich. Es beruhe nicht auf Schädigungsfolgen, daß der Kläger von der ihm angeblich nach dem Kriege gebotenen Möglichkeit, bei seiner Lehrfirma wieder tätig zu werden, keinen Gebrauch gemacht habe, sondern stehe in Verbindung mit seiner Wohnsitznahme in Osterrönfeld, weshalb dahinstehen könne, ob die Firma K. als Industriebetrieb anzusehen sei. Den Arbeitsplatz bei dieser Firma, in der er über 20 Jahre vollwertig tätig gewesen sei und von der er übertariflichen Lohn erhalten habe, habe der Kläger aus schädigungsunabhängigen Gründen verloren. Daß der Kläger heute keine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

industrielle Buchbindertätigkeit ausübe, beruhe auch darauf, daß bei den angeschriebenen Firmen kein Bedarf bestanden habe. Allein die Tätigkeit bei der Firma H. in Kiel habe wegen der Schädigungsfolgen geendet. Die dort vorhandene Buchbinderei habe keinen industriellen Betrieb dargestellt.

Mit der nicht zugelassenen Revision rügt der Kläger die Verletzung der §§ 103, 106, 128 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das LSG hätte nicht offenlassen dürfen, ob es sich bei der Firma K. um einen Industriebetrieb gehandelt habe. Bei positiver Beantwortung dieser Frage hätte es sich zwangsläufig ergeben, daß das Berufsbild des Klägers, der den Beruf eines Industriebuchbinders erlernt habe, zur Gänze durch diese Tätigkeit geprägt worden sei. Es möge zwar zutreffen, daß der Kläger seinen Arbeitsplatz bei der Firma K. nicht ohne eigenes Verschulden verloren habe, jedoch hätte berücksichtigt werden müssen, daß er diesen Arbeitsplatz spätestens 1969/70 aus schädigungsbedingten Gründen hätte aufgeben müssen, was zwingend aus den Gutachten, die anlässlich der Feststellung seiner Berufsunfähigkeit erstattet wurden, hätte entnommen werden können. Ob der Anspruch auf einen höheren Berufsschadensausgleich auf die Zeit ab 1. Januar 1970 beschränkt werden solle, könne vorerst dahingestellt bleiben. Das LSG hätte bedenken müssen, daß die Wohnsitznahme des Klägers in Osterrönfeld den Kläger nicht hätte hindern müssen, einen entsprechend industriellen Arbeitsplatz in Kiel, Eckernförde, Schleswig, Flensburg, Leck und Lübeck zu finden.

Der Kläger beantragt,

die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schleswig-Holsteinische LSG zurückzuverweisen.

- 6 -



- 6 -

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er hält die gerügten Verfahrensmängel für nicht gegeben.

II

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist statthaft, weil wenigstens eine der erhobenen Verfahrensrügen durchgreift (§§ 164, 166, 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150). Sie erweist sich auch insoweit als erfolgreich, als der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen ist.

Die Revision rügt hinreichend substantiiert und auch erfolgreich, das LSG habe unter Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht beachtet, daß der Kläger von seinem Wohnort aus, wie gerichtsbekannt sei, mehrere Orte in Schleswig-Holstein mit industriellen Buchbindereien erreichen könne und daß sich spätestens seit Mai 1969 seine Schädigungsfolgen wesentlich verschlimmert hätten, so daß er sogar als Telefonist und Kassierer nur wesentlich eingeschränkt arbeiten könne. Jedenfalls diese Veränderung könnte den Kläger daran hindern, als Industriebuchbinder tätig zu sein. Dann hätte aber das LSG nicht feststellen dürfen, der Kläger wäre auch ohne die Schädigungsfolgen nicht mehr in diesem erlernten Beruf tätig, so daß ein Berufsschadensausgleich nicht entsprechend dem Durchschnittseinkommen in diesem Beruf statt im Handwerk zu berechnen wäre (§ 30 Abs. 3 und 4 BVG, § 3 DVO dazu). Das LSG hätte außerdem nach § 103 SGG aufklären müssen, ob der Kläger in der vorhergehenden

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Zeit seit seinem Antrag auf Berufsschadensausgleich - März 1968 - wegen seiner Schädigungsfolgen und nicht infolge seines Wohnsitzes, falls er von dort aus industrielle Buchbindereien erreichen kann, nicht mehr als Industriebuchbinder tätig sein könnte. Insbesondere hätte durch eine Anfrage beim Bibliographischen Institut in Mannheim, bei dem der Kläger allerdings nach dem Krieg wegen seines neuen Wohnsitzes nicht weiterbeschäftigt werden wollte, und evtl. durch ergänzende Befragung eines berufskundlichen Sachverständigen geklärt werden müssen, ob der Kläger wegen der Verwundungsfolgen den körperlichen Anforderungen an Industriebuchbinder nicht mehr gewachsen ist. Das LSG hat es offen gelassen, ob die Fa. K. OHG in Rendsburg, bei der er bis Sommer 1967 beschäftigt war, eine handwerkliche oder eine industrielle Buchbinderei betreibt. Es hat mithin nicht angenommen, der Kläger habe sich durch eine Tätigkeit in diesem Unternehmen als einem handwerklich endgültig von seinem erlernten Beruf des Industriebuchbinders abgewandt, so daß dieser Beruf nicht mehr als der ohne die Schädigungsfolgen wahrscheinlich ausgeübte zu berücksichtigen wäre. Mit Rücksicht darauf, daß der Kläger diese Beschäftigung bereits vor seinem Antrag auf Berufsschadensausgleich aus einem anderen Grund als wegen der Schädigungsfolgen verloren hatte, hat das LSG nicht aufzuklären brauchen, ob er in der Zeit ab März 1968 dort in einer industriellen Buchbinderei wegen der Schädigungsfolgen nicht mehr tätig sein könnte (Urteil v. 27. März 1973 - 10 RV 517/72 - BSG Breithaupt 1974, 696). Indes wäre aus einem anderen Grund für die Beurteilung der Berufstauglichkeit ab März 1968 bis April 1969 zu ermitteln gewesen, ob die Buchbinderei der Fa. K. OHG in Rendsburg eine industrielle ist. Falls nämlich dies zuträfe, könnte sich aus den körperlichen Anforderungen, die dort an den Kläger gestellt wurden, und aus seiner Bewährung ein wesentlicher Anhalt dafür ergeben, ob er durch die Schädigungsfolgen bis zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Eintritt einer wesentlichen Verschlimmerung im Beruf des Industriebuchbinders wesentlich beeinträchtigt war.

Da das LSG es versäumt hat, die danach notwendige Sachaufklärung durchzuführen und auch deshalb zu einem Ergebnis gelangt ist, das dem gesamten Verfahren nicht gerecht wird, sind die Rügen der Revision begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei Vermeidung der festgestellten Verfahrensfehler anders entschieden hätte. Unter Aufhebung des angefochtenen Urteils muß deshalb der Rechtsstreit an das LSG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dem LSG bleibt es vorbehalten, die noch erforderlichen Feststellungen, möglicherweise nach weiterer Beweiserhebung, zu treffen und sachlich darüber zu entscheiden, ob dem Kläger ein höherer Berufsschadensausgleich zusteht. Ihm bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)